



Fachbereich WD 5

Wracktauchen in Deutschland

Wracktauchen in Deutschland

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 057/25
Abschluss der Arbeit: 17.07.2025
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Wasserrecht: Regelung durch das Wasserhaushaltsgesetz und Landesgesetze	4
3.	Denkmalschutz: Wracks als Kulturdenkmale	5
4.	Wracks als Seekriegsgräber	5
5.	Strafrecht	5
6.	Naturschutzrecht: Schutzgebiete und Nutzungsverbote	6
7.	Umwelt- und Gefahrenabwehrrecht: Bergung von Altwracks	6

1. Einleitung

Es gibt kein spezifisches nationales Gesetz, das das Tauchen an und in Wracks regelt.

Ob und unter welchen Bedingungen Wracktauchen erlaubt ist, ergibt sich aus einer Zusammenschau verschiedener Rechtsgebiete – insbesondere aus dem Wasserrecht, dem Denkmalschutz- und dem Naturschutzrecht. Ausschlaggebend ist vor allem, in welchem Gewässer sich das Wrack befindet, ob es unter besonderem Schutz steht oder eine Gefahr von ihm ausgeht.

2. Wasserrecht: Regelung durch das Wasserhaushaltsgesetz und Landesgesetze

Grundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Es regelt, dass jede Person ein Gewässer im Rahmen des sogenannten **Gemeingebrauchs** nutzen darf – soweit das jeweilige Landeswassergesetz diese Nutzung als Gemeingebrauch zulässt (§ 25 WHG)¹. Die Landeswassergesetze stufen hauptsächlich traditionelle, minder bedeutsame Arten der Nutzung als Gemeingebrauch ein.²

Die Ausgestaltung ist föderal unterschiedlich. Zwei Beispiele sind die Regelungen der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Bayern:

- **Mecklenburg-Vorpommern:** Das Tauchen ohne Atemgerät zählt zum Gemeingebrauch (§ 21 LWaG).³ Das Tauchen mit Atemgerät ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Zuständig für die Ausführung der Vorschrift sind die unteren Wasserbehörden. Diese verzichten laut Verwaltungspraxis aber auf Erlaubnisse für Einzelpersonen. Dem Sinn und Zweck nach geht es um gewerbliche Tauchschoolen. In Küstengewässern gilt Tauchsport als Gemeingebrauch und ist genehmigungsfrei (§ 22 LWaG)⁴. Ordnungswidrig handelt, wer die Grenzen des Gemeingebrauchs ohne Erlaubnis überschreitet (§ 134 LWsG).
- **Bayern:** Das Tauchen mit Atemgerät ist kein Gemeingebrauch (Art. 18 Abs. 1 BayWG)⁵. Kreisverwaltungsbehörden können aber Ausnahmen zulassen, etwa durch Allgemeinverfügung oder Einzelfallentscheidung. Auch Tauchverbote sind möglich, (Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Abs. 4 BayWG).

Das nationale Wasserhaushaltsgesetz regelt, welche Aufgaben und Befugnisse die Gewässeraufsicht hat, §§ 100 ff. WHG. Zudem sieht das WHG Bußgeldvorschriften für Ordnungswidrigkeiten vor, 103 WHG.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_25.html.

² BeckOK UmweltR/Cormann WHG § 25 Rn. 11-27.

³ <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV17P21>.

⁴ <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVpP22>.

⁵ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG-18#:~:text=Die%20Kreisverwaltungsbeh%C3%B6rden%20k%C3%B6nnen%20bestimmen%2C%20an,Verbrennungsmotor%20als%20Gemeingebrauch%20zul%C3%A4ssig%20sind>.

Verboten ist das Tauchen in behördlich gesperrten Gewässern. Welche Behörden die Gewässeraufsicht wahrnehmen, regeln die jeweiligen Bundesländer. In Mecklenburg-Vorpommern ist zum Beispiel das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt die oberste Wasserbehörde. Zudem gibt es in den Landkreisen untere Wasserbehörden.⁶ Die Wasserbehörden haben unter anderem die Aufgabe, Wasserschutzgebiete festzusetzen.

3. Denkmalschutz: Wracks als Kulturdenkmale

Aufgrund der Kulturhoheit der Länder, Art. 30 Grundgesetz (GG),⁷ ist die Denkmalschutzgesetzgebung Sache der Bundesländer. Deswegen gibt es 16 Denkmalschutzgesetze. Ob ein Wrack unter Denkmalschutz steht, hängt daher vom jeweiligen Landesrecht ab.

Beispiel Baden-Württemberg: Hier gelten Schiffswracks aller Epochen als Kulturdenkmale – unabhängig vom Erhaltungszustand.⁸ Sie dürfen nur mit Genehmigung berührt oder erforscht werden. Funde sind der zuständigen Behörde zu melden. Bei Verstößen drohen Bußgelder (§27 DSchG).⁹

4. Wracks als Seekriegsgräber

Seekriegsgräber fallen nicht unter das deutsche Gräbergesetz¹⁰, genießen aber dennoch besonderen internationalen Rechtsschutz. Der Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge berichtet von zunehmenden Plünderungen von Schiffswracks. Er fordert einen besseren Schutz, da bislang ein einheitliches Schutzkonzept fehle.¹¹

5. Strafrecht

Auch die Frage, inwieweit Tauchen am Wrack gegen strafrechtliche Regelungen verstößt, hängt vom Einzelfall ab. Eine Störung der Totenruhe nach § 168 StGB liegt nach Auffassung der Literatur grundsätzlich nicht vor.¹² Eine Sachbeschädigung im Sinne von § 303 StGB setzt voraus, dass die Sache fremd ist. Herrenlose Sachen sind davon nicht erfasst.¹³ Die Eigentumsverhältnisse des Wracks würden vom Einzelfall abhängen.

⁶ https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/Geologie/ews_anlage2_wasserbehoerden.pdf.

⁷ <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>.

⁸ <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/presse/artikel/archaeologische-denkmalpflege-zeitkapseln-am-seegrund/>.

⁹ <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-DSchGBW1983rahmen>.

¹⁰ https://www.gesetze-im-internet.de/gr_bg/BJNR005890965.html.

¹¹ <https://www.hsozkult.de/event/id/event-139727>.

¹² MüKoStGB/Hörnle/Voigt StGB § 168 Rn. 25-28; NK-StGB/Stübinger StGB § 168 Rn. 4, 5.

¹³ MüKoStGB/Wieck-Noodt StGB § 303 Rn. 15, 16.

6. Naturschutzrecht: Schutzgebiete und Nutzungsverbote

Das Bundesnaturschutzgesetz¹⁴ ist im nationalen Recht die wichtigste Grundlage des Naturschutzrechts. Regelungen der Bundesländer ergänzen das BNatSchG, wobei sich auch Abweichungen ergeben können.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten (§ 69 BNatSchG) oder Straftaten (§ 71 BNatSchG) verfolgt werden.

Beispiel Mecklenburg-Vorpommern: Nach dem Bußgeldkatalog Mecklenburg-Vorpommern kann, wer z.B. in einem Naturschutzgebiet badet, mit einem Bußgeld bis zu 1.500 EUR belegt werden.¹⁵

7. Umwelt- und Gefahrenabwehrrecht: Bergung von Altwracks

Aufgrund der Umweltrisiken durch Wracks von Kriegsschiffen, U-Booten und Flugzeugen gelten rund um Wracks umwelt- und gefahrenabwehrrechtliche Regelungen. Maßgeblich für die rechtliche Einordnung in Deutschland ist die Differenzierung zwischen Altwracks – hauptsächlich Kriegsschiffen aus den beiden Weltkriegen, die wegen potenzieller Umweltrisiken geborgen werden sollen – und aktuellen Wracks, die bei einer akuten Gefahrenabwehr geborgen werden. Im ersten Fall sind umweltrechtliche Genehmigungsanforderungen zu beachten, bei denen unterschiedliche behördliche Zuständigkeiten greifen. Dagegen treffen die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden bei aktuellen Wracks die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.¹⁶ Zur Gefahrenabwehr sind im Einzelfall auch Tauchverbote in der Umgebung möglich.

* * *

¹⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/.

¹⁵ <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/Umwelt/Naturschutz/Verst%C3%B6%C3%9Fen-gegen-das-Naturschutzrecht/>.

¹⁶ [Potenziell gefährliche Wracks im Meer | Umweltbundesamt](#).